

Ausschuß für Haushaltskontrolle

Protokoll

41. Sitzung (nicht öffentlich)

15. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Neuhaus (CDU)

Stenograph: Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

- 1 Landeshaushaltsrechnung 1991 und Jahresbericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1992/93**

Drucksachen 11/5620 und 11/5621

- 30 Nichtrealisierung von Kapitalertragsteueransprüchen** 1

Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag zurück. Der Ausschuß nimmt den Beschlußvorschlag der SPD-Fraktion in der folgenden Fassung an:

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hält es für erforderlich, daß die Finanzverwaltung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ergreift, durch Verjährung drohende Steuerausfälle von

Kapitalertragsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen an ausländische Gesellschaften zu vermeiden. Dazu ist eine einheitliche Rechtsanwendung zwingend erforderlich. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß das Finanzministerium nach einer Abstimmung auf Bundesebene einheitliche Vorgaben erlassen will.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle bedauert, daß die Finanzämter für Betriebsprüfungen bei den hier anstehenden Besteuerungstatbeständen wiederholt inkonsequent vorgegangen sind mit der Folge, daß dadurch Fehler mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen festzustellen sind. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hält es im Rahmen der Fachaufsicht für erforderlich, für eine konsequentere Besteuerung Sorge zu tragen. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß die Oberfinanzdirektionen das Thema in Fortbildungsveranstaltungen für Betriebsprüfer verstärkt erörtern werden. Der Ausschuß fordert das Finanzministerium auf, konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung von Steueransprüchen zu veranlassen.

31 Finanzielle Auswirkungen der Prüfungstätigkeit

Der Vorsitzende verweist auf die Seiten 178 bis 181 des zugehörigen Berichtes.

- 32 **Zustellung der dem Landtag von der Landesregierung nach § 114 Abs. 4 LHO zuzuleitenden Berichte**
- 33 **Sonstige Prüfungen**
- 34 **Verwaltungshilfe für das Land Brandenburg**

Der Ausschuß nimmt die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 11/6029

Vorlage 11/2539

Zuschriften 11/3094, 11/3095, 11/3096, 11/3104 und 11/3152

in Verbindung damit:

Gesetz zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6167

Zuschriften 11/3094, 11/3095, 11/3096, 11/3104 und 11/3152

5

Der Ausschuß erörtert einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion und der Landesregierung. Er verständigt sich darauf, die Diskussion in der kommenden Sitzung abzuschließen.

3 Verschiedenes

14

Siehe Seite 14 des Diskussionsteils.

* * * * *

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 11/6029

Vorlage 11/2539

Zuschriften 11/3094, 11/3095, 11/3096, 11/3104 und 11/3152

in Verbindung damit:

Gesetz zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6167

Zuschriften 11/3094, 11/3095, 11/3096, 11/3104 und 11/3152

Abgeordneter Grevener (SPD) rekapituliert den bisherigen Beratungsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Anhörung. Kaum Zweifel bestünden daran, daß die Formulierung "Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Landesrechnungshof den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen." verfassungskonform sei. Einige Beiträge aus der Anhörung ließen jedoch diskussionswert erscheinen, unter Umständen auf "Landesregierung" zu verzichten und eine andere Formulierung zu wählen. Die SPD-Fraktion sei bereit, in eine erneute Überprüfung einzutreten.

Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.) legt dar, die Anhörung habe verdeutlicht, daß die Formulierung des Bundesgesetzes ein mehr oder weniger schlechter Kompromiß gewesen sei. Er bezweifle, daß dieser Kompromiß auf Landesebene unbedingt nachvollzogen werden müsse. Im übrigen enthalte der in Rede stehende Satz überhaupt keine neuen, weiterreichenden Handlungsaufträge. Dieser deklaratorische Appendix sei vollständig verzichtbar, ohne daß sich etwas änderte. Er halte es für gerechtfertigt, von einer Unterstützung des Parlaments auszugehen. Sobald von einer "Unterstützung der Landesregierung" die Rede sei, entstehe eine Schiefelage, auf die verzichtet werden solle.

Abgeordneter Diegel (CDU) begrüßt die Kompromißbereitschaft, zumal ihm die bisherige Haltung der SPD-Fraktion aufgrund der Anhörung nicht verständlich gewesen sei. In der Anhörung sei die besondere Nähe zwischen Landesrechnungshof

und Landtag herausgearbeitet worden. Den schlechten Kompromiß sehe auch er. "Landesregierung" solle aus der Formulierung gestrichen werden."

Sodann setzt sich der **Ausschuß** mit terminologisch-inhaltlichen Abgrenzungen und möglichen besoldungsrechtlichen Konsequenzen auseinander:

Abgeordneter Grevener (SPD) legt dar, der Landesrechnungshof sei kein Gericht. Beispielsweise werde der Landesrechnungshof im Landesrechnungshofgesetz des Bundes und des Freistaates Bayern in "Abteilungen" untergliedert. Diese Abteilungen würden "geleitet". Eine Interpretationshilfe habe die Anhörung an die Hand gegeben. In die richterliche Unabhängigkeit werde nicht eingegriffen.

Außerdem sei die Stellung des Landesrechnungshofs in der Literatur eindeutig zugeordnet. In Nordrhein-Westfalen sei der Landesrechnungshof eine oberste Landesbehörde und somit eine exekutive Gewalt. In exekutiven Einheiten werde üblicherweise nicht von "Senaten" gesprochen. Die Konkretisierung erfolge auch durch Gesetz und Verfassung. Mit keiner Silbe werde die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder in Frage gestellt.

Er habe keine Sprachforschung betrieben, ob Verwaltungseinheiten üblicherweise als Kollegium bezeichnet werden könnten. Er gehe von den Begriffen aus, die in der Verwaltung üblich seien, weil er dort seinen Berufshintergrund habe. Nur an unbedeutenden Stellen würden Verwaltungseinheiten als "Senate" bezeichnet.

Abgeordneter Diegel (CDU) plädiert dafür, die Organisationseinheiten des Landesrechnungshofs "Senate" zu nennen. Er sehe keinen nennenswerten Grund, die Begrifflichkeit zu wechseln. Habe die Änderung der Begrifflichkeit möglicherweise besoldungsrechtliche Konsequenzen? Den erheblichen pekuniären Auswirkungen, die er befürchte, könne er auf keinen Fall zustimmen. - **Abgeordneter Grevener (SPD)** teilt mit, haushaltsrechtliche Konsequenzen seien dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

LMR Dr. Schneider (FM) führt aus, die Besoldung richte sich ausschließlich nach dem Besoldungsgesetz und dort aufgeführten Amtsbezeichnungen. Ein Ministerialdirigent bekomme B 7 und der Direktor beim Landesrechnungshof B 5. Daß ein Direktor beim Landesrechnungshof nach der Umbenennung ausdrücklich in B 7 aufrücken könne, sei nicht zu befürchten.

Auch **Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.)** sieht keinen Grund, die Begrifflichkeit bzw. Wortwahl zu ändern. "Senat" stehe nicht nur für die Spruchkörperschaften bei Gericht. Diese Organisationseinheit gebe es auch innerhalb der Regierungen der Stadtstaaten. Der Landesrechnungshof sei von seiner Funktion her weder eindeutig exekutive noch judikative Kraft. Wegen der justizähnlichen Funktion solle die Begrifflichkeit nicht geändert werden.

Abgeordneter Diegel (CDU) konzediert, der Landesrechnungshof könne durchaus als behördlich strukturiert angesehen werden. Die Erklärung, der Landesrechnungshof sei eine oberste Landesbehörde und damit einem Exekutivorgan gleichzusetzen, könne er überhaupt nicht nachvollziehen. Das verbiete sich, weil die richterliche Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs und seiner Mitglieder gefordert sei. Exekutivorgane aber seien weisungsabhängig.

Präsident des Landesrechnungshofs Dr. Munzert sieht eine gewisse Überschneidung der Begrifflichkeiten "Leitung" und "richterliche Unabhängigkeit". In der bayerischen Regelung werde vermerkt "Prüfungsabteilungen bestehen aus". Dort sei nicht von "leiten" die Rede. Er bitte um Erläuterung.

Abgeordneter Grevener (SPD) antwortet, "leiten" sei nicht im Sinne eines Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit zu verstehen. Die Anhörung habe gezeigt, wie die Interpretation lauten müsse.

Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.) macht im Zusammenhang mit der Besoldung auf das psychologische Moment aufmerksam. Wer einmal den Status "Abteilungsleiter" - mit einer niedrigeren Besoldung - habe, habe es möglicherweise leichter, einen höherbesoldeten Abteilungsleiterposten einzunehmen.

Das vom Präsidenten des Landesrechnungshofs aufgezeigte Spannungsfeld sehe er auch. Mit "leiten" sei wohl mehr die geschäftsmäßige Abwicklung gemeint als die inhaltliche Leitung bei der Herbeiführung einer Entscheidung. Sofern nicht mehr von "leiten" gesprochen werde, müsse auch die Begrifflichkeit "Abteilungsleiter" herausgenommen werden. Durch die Begrifflichkeit "Vorsitz" würde eher deutlich, daß eine verwaltungsmäßige Geschäftsführung gemeint sei. In diese Richtung solle gezielt formuliert werden.

Abgeordneter Grevener (SPD) legt dar, der Abteilungsleiter im bayerischen Landesrechnungshof habe im Gegensatz zu seinem Gegenüber in Nordrhein-Westfalen kein eigenes Prüfungsgebiet. Gleiches gelte für den Präsidenten und Vizepräsidenten. In Bayern beziehe sich deshalb die Tätigkeit der angesprochenen Personen auf Leitung. Im Gesetzentwurf seiner Fraktion stehe, daß alle, die eine Abteilung leiteten - einschließlich des Präsidenten - ein eigenes Prüfungsgebiet hätten. Das solle nicht geändert werden. Eine Veränderung gegenüber der Situation des Vorsitzenden des Senats solle nicht herbeigeführt werden.

Abgeordneter Diegel (CDU) gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich in dieser Angelegenheit doch etwas bewege. Mißverständnisse, wie sie jetzt aufgetreten seien, ließen sich vielleicht in zehn Jahren nicht mehr so unproblematisch lösen. Angesichts der großen Mißverständnisse plädiere er deshalb dafür, es bei der bisherigen Begrifflichkeit zu belassen. - **Abgeordneter Grevener (SPD)** bittet darum, nicht von einer Kleinigkeit auf das Ganze zu schließen. Im übrigen werde die Ausschubarbeit in Protokollen festgehalten.

Sodann setzt sich der Ausschuß mit dem § 8 (Präsident und Vizepräsident) auseinander:

Abgeordneter Grevener (SPD) erinnert zunächst an die Beiträge aus der Anhörung zu diesem Thema. Die SPD-Fraktion sei zu der Überzeugung gelangt, daß das Große Kollegium bestehen bleiben solle. Allerdings müsse die Zusammensetzung anders aussehen, als das im Gesetzentwurf ausgeführt werde: Diesem Kollegium sollten nämlich fünf ständige Mitglieder angehören, denen zwei weitere Mitglieder beiträten, wenn Prüfungsangelegenheiten einer bestimmten Abteilung betroffen seien. Damit seien die jeweiligen Entscheidungen auf eine breitere Basis gestellt.

Von der Beteiligung aller Mitglieder des Landesrechnungshofs (15) rate er wegen der geringeren Anzahl der Mitglieder in den anderen Rechnungshöfen (abgesehen vom bayerischen Landesrechnungshof und vom Bundesrechnungshof) ab. Bei einer Zahl von acht und weniger Mitgliedern könne es in einem Großen Kollegium kaum noch zu einer Differenzierung kommen. In Bayern sei die Konstruktion ganz anders. Ausführungen dazu habe er bereits gemacht.

Für eine Zahl von 15 Mitgliedern spreche, daß in diesem Fall alle am Prozeß beteiligt würden. Dagegen spreche die Praktikabilität, die bereits in der Anhörung angezweifelt worden sei: Je größer nämlich die Anzahl der Mitglieder sei, um so weniger gehe er

davon aus, daß der einzelne intensiv in jeden zur Entscheidung anstehenden Fall einbezogen werde. In der Prüfungsabteilung selbst sei wieder jeder beteiligt.

Beim Jahresbericht werde die Große Kommission von Prüfungsgebiet zu Prüfungsgebiet anders besetzt. Dieses organisatorische Problem sei leicht zu lösen. Die SPD-Fraktion empfehle, die Große Kommission mit sieben Mitgliedern (fünf plus zwei) zu besetzen.

Abgeordneter Diegel (CDU) möchte wissen, warum überhaupt ein anderer Weg beschritten werden solle. Der SPD gehe es offensichtlich um eine politische Entscheidung. Das mißbillige er schon deswegen, weil diese Entscheidung einseitig von einer Mehrheitsfraktion getroffen werden solle und die betroffenen Mitglieder des Landesrechnungshofs zwar gehört, möglicherweise aber nicht ernst genommen würden. Die Regelung laufe dem Willen des Landesrechnungshofs zuwider.

Im Zentrum stehe § 8.1 b), also die Unterrichtung des Landtags nach § 99 der Landeshaushaltsordnung. Das sei der SPD ein Dorn im Auge. Es ergebe jedoch keinen Sinn, daß die SPD-Fraktion zwar Gesprächsbereitschaft signalisiere, dafür aber überhaupt keinen Bewegungsspielraum einräume. Vorstellbar sei für ihn, daß die CDU-Fraktion einer Besetzung mit 15 Mitgliedern zustimme. Auch eine Einigung auf fünf plus zwei sei denkbar, wenn die Formulierung des § 8.1 b) fallengelassen werde. Wenn es der SPD-Fraktion nicht nur um eine 99er-Entscheidung gehe, würde die SPD-Fraktion diese Bedenken entkräften.

Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.) hält die Konstruktion fünf plus zwei für technisch nicht realisierbar. Welcher Senat trete beispielsweise hinzu, wenn eine Entscheidung, die über einen Senat hinausgehe, zu treffen sei? Was geschehe, wenn nicht ein einzelnes Prüfungsgebiet Gegenstand der Arbeit sei? Wer werde bei Vereinbarungen mit Rechnungshöfen oder den Grundsätzen der Arbeitsplanung hinzugezogen? Entscheide da nur das Große Kollegium? Die Spruchkörperqualität falle unterschiedlich aus.

Abgeordneter Grevener (SPD) geht zunächst auf die Frage des Abgeordneten Diegel nach der Haltung des Landesrechnungshofs NW zu den Vorschlägen ein: Den Entwurf der CDU-Fraktion habe der Landesrechnungshof in Gänze als rechtswidrig bezeichnet. Trotzdem sei die CDU-Fraktion bei ihrer Auffassung geblieben. Das Parlament habe dann mehrheitlich entscheiden müssen. - Die SPD-Fraktion bemühe sich um einen Dialog mit den Vertretern des Landesrechnungshofs. Gesetzgeber sei allerdings letztendlich immer noch das Parlament.

Seine Fraktion habe eine Gemeinsamkeit herstellen wollen. Für den Landesrechnungshof sollte ein eigener Verwaltungsunterbau geschaffen werden. Verschiedene Diskussionsmöglichkeiten hätten nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen geführt.

Er bitte die CDU-Fraktion darum, für Klärung zu sorgen, wieso in ihrem Gesetzentwurf zunächst von drei Mitgliedern im Beschlußkörper die Rede gewesen sei, jetzt aber - abweichend vom 7er-Vorschlag der SPD-Fraktion - sogar 15 Mitglieder gefordert würden.

Der Präsident des Landesrechnungshofs habe bei seinen Eckpunkten zur Neuordnung der Finanzkontrolle auch von einem 15er-Gremium gesprochen.

Zur Differenzierung zwischen einem 5er- bzw. 7er-Gremium: Bei einer Konzentration auf die §§ 97 LHO und 99 LHO werde sich der Beschlußkörper ändern. Jeweils zwei träten aus der eingespannten Prüfungsabteilung hinzu. Sobald 15 Mitglieder hinter einem Beschluß stünden, halte die SPD-Fraktion dies für abgewogener und das Gewicht gegenüber dem Landtag für größer. Die Unterstellung, daß mit dieser Regelung politischer Einfluß auf Entscheidungen genommen werden solle, lasse darauf schließen, daß sich jemand nicht umfassend über die personelle Situation des Landesrechnungshofs informiert habe.

Abgeordneter Diegel (CDU) vermag den bisherigen Stellungnahmen des Landesrechnungshofs nicht zu entnehmen, daß der Landesrechnungshof gestärkt werde.

Zum Vergleich der beiden Gesetzentwürfe: Die Anträge der CDU-Fraktion hätten damals einen anderen Schwerpunkt gehabt, der sich auf die Gutachtertätigkeit und den Auftrag bezogen habe. Die Zerschlagung des gewachsenen personellen Rahmens des Kleinen bzw. Großen Senats sei nicht Thema gewesen. Er habe das Gefühl, daß die SPD-Fraktion eine Revisionsinstanz für die Urteile nach § 99 LHO schaffen wolle.

Die CDU-Fraktion habe niemals versucht, an den Zahlen für die Entscheidungen nach § 97 LHO bzw. § 99 LHO zu deuteln. Angesichts der Kompromißbereitschaft, die die CDU-Fraktion während der Beratungen signalisiert habe, habe die CDU-Fraktion die Einsicht gewinnen müssen, daß das ein oder andere gemeinschaftlich getragen werden könne. Das halte er angesichts des in Rede stehenden Gesetzentwurfs und der Bedeutung des Landesrechnungshofs als oberster Landesbehörde für besonders wichtig. Eine Fraktion allein dürfe nicht entgegen allen Interessen der anderen Beteiligten ihre Entscheidungen einfach nur deshalb durchsetzen, weil sie die absolute Mehrheit besitze. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, der Landesrechnungshof bekomme einen Maulkorb verpaßt. Die Zuweisung des § 8 in die Zuständigkeit eines Gremiums fünf plus zwei schaffe eine Revisionsinstanz für die 99er-Berichte.

Die CDU-Fraktion halte die bisherige Praxis für gut und sogar notwendig. Der Landesrechnungshof solle nicht um dieses Instrument beschnitten werden.

Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.) macht darauf aufmerksam, unbeantwortet sei die Frage, wie verfahren werden solle, wenn das Große Kollegium als Konfliktlösungsorgan tätig werde.

(Abgeordneter Grevener [SPD]: Dann fünf!)

- Damit wären die Konfliktparteien überhaupt nicht beteiligt.

(Abgeordneter Grevener [SPD]: Die Abteilungsleiter sind beteiligt!)

- Dies seien jedoch nicht die Mitglieder, die dort tätig seien. Auch verfassungsrechtlich sei das eine äußerst schwierige Problematik.

Was sei mit allen Entscheidungen, für die das Große Kollegium zuständig sei, die alle betreffen? Wie vertrage sich das mit der richterlichen Unabhängigkeit, wenn diese Entscheidungen hinterher bindend wären?

Zum Jahresbericht: Könne ein "Senat" den Antrag stellen, daß sein Bericht aufgenommen werden solle? Trete er in diesem Falle als Mitglied des Senats hinzu? Oder fordere das Große Kollegium die Senate auf und lasse bestimmte Berichte überhaupt für den Jahresbericht zu? - Diese Schwierigkeiten bestünden.

Abschließend verweist der Redner auf die erheblich fortgeschrittene Zeit. Er gehe davon aus, daß der Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung ohnehin nicht abschließend behandelt werden könne.

Abgeordneter Grevener (SPD) erinnert an die Aussage von Dr. Späth, der in der Anhörung dargelegt habe, daß die Prüfungsabteilung Vorschläge unterbreite, was in den Rechnungshofbericht hineinkomme. In Bayern prüfe laut Geschäftsordnung eine Kommission dies vorab. Dann treffe das Große Kollegium eine Entscheidung. Das Gremium könne durchaus zu Entscheidungen kommen, die von denen der Prüfungsabteilung oder des Präsidenten abwichen. Die dortige Konstruktion habe sich im Grunde genommen bewährt.

Der Landesrechnungshof werde per Geschäftsordnung sicherstellen, daß jede Prüfungsabteilung ihre Vorschläge für den Jahresbericht einbringt. Sie würden unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungsabteilung in der Großen Prüfungskommission

beraten und entschieden. Einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sehe er nicht.

Der Abgeordnete Diegel habe der SPD-Fraktion vorgehalten, sie wolle eine Revisionsinstanz schaffen. Diese Argumentation könne er fachlich nicht nachvollziehen. Vielmehr würden neue Zuständigkeiten geschaffen.

(Lachen des Abgeordneten Diegel [CDU])

Zuständig seien nunmehr sieben Mitglieder. Die Regelung dieser Zuständigkeiten obliege dem Gesetzgeber.

Die innere Logik des Kompromißvorschlages der CDU-Fraktion könne er nach wie vor nicht nachvollziehen: Bei Ausweitung des Großen Gremiums auf 15 Mitglieder habe die CDU-Fraktion ihre Zustimmung in Aussicht gestellt. Der Alternativvorschlag beinhalte, daß die CDU-Fraktion bei Ablehnung des Kompromisses darüber nachdenken wolle, ob sie den Gesetzentwurf mittrage, sofern der 7er-Vorschlag beibehalten werde. Dies solle jedoch unter der Bedingung geschehen, daß die Unterrichtung nach § 99 weiterhin der Prüfungsabteilung überlassen bleibe. Das sei für ihn, Grevener, nicht logisch, wenngleich politisch nachvollziehbar.

Die Unterstellung, daß die SPD-Fraktion politisch Einfluß nehmen wolle, treffe nicht zu. Die Entscheidungen nach § 99 LHO sollten vielmehr auf ein breiteres Fundament gestellt werden. Eine unvoreingenommene Betrachtung lasse nur den Schluß zu, daß der Landesrechnungshof durch die Vorschläge der SPD-Fraktion gestärkt und die Finanzkontrolle effektiver werde.

Abgeordneter Diegel (CDU) gibt zu bedenken, das bisherige Landesrechnungshofverfahren funktioniere vorzüglich. Sofern die Akzeptanz für Veränderungen weder bei den Beteiligten im Landesrechnungshof noch allen anderen Kräften im Lande Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel dem Bund der Steuerzahler) vorhanden sei, halte er es für wichtig, daß sich die SPD angesichts der Tragweite des Vorhabens ernsthaft bemühe, einen Konsens herzustellen. Die Fraktionen sollten sich aufeinanderzubewegen, um ein solches Gesetzeswerk gemeinschaftlich zu verabschieden. Daß sich die SPD augenblicklich überhaupt nicht bewegen wolle, werde der Sache nicht gerecht.

An ihn sei herangetragen worden, daß unter den Mitgliedern des Senats eine Umfrage stattgefunden habe. Zu welchen Ergebnissen habe diese Umfrage geführt? - Außerdem solle zu beiden Gesetzentwürfen eine Synopse vorliegen. Diese Synopse könne dabei helfen, doch noch die Standpunkte der Beteiligten anzunähern. Eine Entscheidung

solle weniger unter politischen Gesichtspunkten, sondern vielmehr um der Sache willen geschehen.

Abgeordneter Grevener (SPD) bekräftigt, die SPD-Fraktion sei immer zu Gesprächen bereit. - Bei der Anhörung der Sachverständigen sei angemahnt worden, zum Beispiel die Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung einfacher und beweglicher zu regeln. Anregungen würden berücksichtigt.

Der Präsident habe ihn darauf hingewiesen, daß es unter Umständen sinnvoll sei, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, daß ein Mitarbeiter des Landesrechnungshofs mit Aufgaben betraut werden könne, wenn das dafür eigentlich zuständige Mitglied längere Zeit nicht zur Verfügung stehe. Die Überlegung des Präsidenten, einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin stellvertretend zu beauftragen, sei nicht ganz konform mit dem bestehenden Gesetz und dem Gesetzentwurf. In Bayern gebe es diese Regelung, wobei dort die Position des Präsidenten weitergehend ausgestaltet sei. In Bayern berufe nämlich der Präsident die Mitglieder des Landesrechnungshofs. In Nordrhein-Westfalen bestehe jedoch Konsens, daß der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten die Berufung in den Landesrechnungshof vornehme.

Im übrigen sollten beide Gesetzentwürfe im Rahmen eines Änderungsantrags miteinander verknüpft werden. Darauf habe der Finanzminister bereits bei der ersten Lesung hingewiesen.

Die CDU-Fraktion habe die beiden Gesetzentwürfe niemals als Junktim gesehen, stellt **Abgeordneter Diegel (CDU)** klar. Nach dem, was in der Synopse stehe, solle es allerdings eine Möglichkeit geben, doch eine Verbindung herbeizuführen. Auch darüber könne er diskutieren, sobald die Synopse vorliege.

(Abgeordneter Grevener [SPD]: Ich habe nicht von der Synopse gesprochen!)

- Das sei zwar richtig; allerdings ermögliche eine solche Synopse den Weg, über den eine solche Verbindung hergestellt werden könne, zumal Konfliktlagen, wie sie heute aufgetreten seien, gelöst werden könnten.

Präsident beim Landesrechnungshof Dr. Munzert sagt zu, die Synopse zuzuleiten. Dieses Angebot sei schon bei der Anhörung zum Ausdruck gekommen. Ergänzungen, die sich aufgrund der Anhörung ergäben, müßten noch eingebaut werden. Dabei werde auch der Gedanke eines "Mitglieds kraft Auftrag" berücksichtigt. Im Ergebnis

der vom Abgeordneten Diegel angesprochenen Umfrage spiegele sich das Meinungsbild der Mitglieder des Landesrechnungshofs wider. Die Zusammenstellung der Fragen und Antworten sei anonymisiert. Auch diese Unterlage könne den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(Abgeordneter Grevener [SPD]: Ich habe Zweifel an der Anonymität, Herr Präsident! - Präsident Dr. Munzert: Das verstehe ich nicht. - Abgeordneter Diegel [CDU]: Ich auch nicht. - Abgeordneter Grevener [SPD]: Ich lasse es bei dieser Aussage.)

- Er wisse nicht, woher diese Zweifel rührten, da die Zusammenstellung noch nicht bekannt sei.

Abgeordneter Grevener (SPD) entgegnet, daß ihm eine Stellungnahme bekannt sein könne. Da die Mitglieder des Landesrechnungshofs richterlich unabhängig seien, könnten sie mit anderen sprechen.

3 Verschiedenes

Der **Vorsitzende** weist auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19. April hin. Er bitte darum, dem Ausschußassistenten etwaige Änderungsvorschläge rechtzeitig zuzuleiten.

Außerdem weist der **Vorsitzende** darauf hin, daß alle Fraktionen endgültig mitteilen sollten, wer sich an der Reise nach Brandenburg beteilige.

gez. Neuhaus
Vorsitzender

26.04.1994/26.04.1994